

geregelten Erbfolgeordnung¹⁷⁾, ohne jedoch seine Ansicht näher zu begründen. Ausführlicher nahm Christian Courtois zu diesem Problem Stellung; er glaubte, Spuren eines Senioratserbrechtes bei den Germanenstämmen feststellen zu können, die längere Kontakte mit keltischen Völkern gehabt hatten, und führte als Beispiele Franken, Vandalen und Angelsachsen an¹⁸⁾. Bei den fränkischen Nachfolgeregelungen, die Christian Courtois auf das Senioratserbrecht zurückführen wollte, handelte es sich jedoch in Wahrheit um das Anwachsungsrecht der Brüdergemeine, das gelegentlich mit Erfolg gegen das Eintrittsrecht der Söhne geltend gemacht wurde¹⁹⁾. Bei den Angelsachsen ist die Anwendung des Senioratsprinzips erst im 9. Jh. nachweisbar²⁰⁾, so daß es sich kaum um einen alten Brauch handeln kann.

Da somit auch germanische, außervandalische Vorbilder für die Thronfolgeordnung ausscheiden²¹⁾, wird man dem Gedanken an eine Entlehnung des Senioratsprinzips zurückhaltend gegenüberstehen, zumal diese Art der Nachfolgeregelung bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten üblich war²²⁾, ohne daß eine gegenseitige Beeinflussung nachweisbar wäre.

Nunmehr ist zu erwägen, ob die vandalische Thronfolgeordnung eine Schöpfung Geiserichs war oder ob der Gründer des afrikanischen Vandalenreiches lediglich bereits vorhandenen Verfassungsgrundsätzen eine feste Form gab. Ludwig Schmidt neigte zu der Ansicht, daß bisher bei den Vandalen geltende Grundsätze, nämlich die Unteilbarkeit des Reiches, die Nachfolge im Mannesstamm und der Ausschluß minderjähriger Mitglieder des hasdingischen Geschlechtes von der Königswahl die Thronfolgeordnung Geiserichs beeinflusst hätten²³⁾. Auch Christian Courtois hielt die Anwendung des Senioratserbrechtes bei den Vandalen schon vor ihrer Niederlassung in Afrika für sicher²⁴⁾.

¹⁷⁾ Theodor Mommsen, Ostgothische Studien, NA 14 (1889) S. 540, Anm. 1.

¹⁸⁾ Courtois, Vandales S. 239.

¹⁹⁾ Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (1972) S. 250 ff.

²⁰⁾ Violette, Tanistry (wie Anm. 4) S. 291. Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914) S. 15.

²¹⁾ Schon Alfred v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten (1899) S. 82 sprach der von Geiserich eingeführten Thronfolgeordnung germanischen Charakter ab.

²²⁾ Kern, Gottesgnadentum S. 15. Courtois, Vandales S. 238 f.

²³⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 159.

²⁴⁾ Courtois, Vandales S. 239.